



BESCHLÜSSE DER 37. SITZUNG DER MEDIENKOMMISSION

Die 37. Sitzung der 7. Amtsperiode der Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW hat am 04. Juli 2025 stattgefunden.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. SATZUNG ÜBER DAS FINANZWESEN DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Neufassung

Die Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2015, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Finanzordnung - FinO LfM) – 1. Änderungssatzung – vom 28. April 2017, wird neu gefasst. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zur Wahrung der Konsistenz in der Haushaltsdarstellung innerhalb eines Haushaltsjahres werden sämtliche Berichte, die das Jahr 2026 betreffen, noch nach den Vorschriften der FinO LfM vom 23. Januar 2015 erstellt.

2. FINANZSOFTWARE FÜR DIE LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

Ausschreibung und Vergabe

Die Medienkommission beschließt, den Direktor mit der Beschaffung und Implementierung einer Planungs- und Prognosesoftware sowie deren laufende Wartung/Support für die Landesanstalt für Medien NRW zu beauftragen.

3. GESAMTKONZEPT AUDIO IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Zuweisungsverfahren landesweit einheitliche DAB+-Bedeckung – Ergänzung der Zuweisungsentscheidung

Die Medienkommission beschließt, die mit Bescheid vom 08.06.2021 gegenüber der audio.digital NRW GmbH auf Grundlage des Beschlusses der Medienkommission vom 07.05.2021 erteilte Zuweisung von Übertragungskapazitäten (864 Capacity Units) auf der landesweit einheitlichen DAB+-Bedeckung wie folgt zu ergänzen:

Die Zuweisung erfolgt mit der Maßgabe, dass bei Entscheidungen hinsichtlich einer Nachbelegung Einvernehmen mit der Landesanstalt für Medien NRW hinsichtlich der medienrechtlichen Vorgaben herzustellen ist.



4. NEUAUSRICHTUNG UND NAMENSÄNDERUNG DES LANDESWEITEN HÖRFUNKVOLLPROGRAMMS NRW 1

Unbedenklichkeit von programmlichen und organisatorischen Veränderungen

Der mit der Beratungsunterlage vom 1. Juli 2025 vorgelegte Beschlussvorschlag wird **nicht** zur Entscheidung angenommen, da der Direktor die Entscheidung über die Unbedenklichkeit der aufgeführten programmlichen und organisatorischen Veränderungen bei der Zulassungsnehmerin NRW Audio GmbH & Co. KG gemäß § 9 Abs. 2 LMG NRW in eigener Zuständigkeit - anstelle der Medienkommission - treffen kann, siehe § 103 Abs. 3 LMG NRW i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien NRW. Die Medienkommission bittet den Direktor, dies zu tun.

Der Direktor wird ferner gebeten, bei seiner Prüfung ergänzend daraufhin hinzuwirken, dass die in Ziffer 1. b) aufgeführte Erlaubnis zur Fortführung mit der Maßgabe erfolgt, dass der Kooperationsvertrag, der auf Basis des MoU zwischen der NRW Audio GmbH & Co. KG und der Audiotainment Südwest GmbH & Co. KG geschlossen werden wird, der Landesanstalt für Medien NRW hinsichtlich der medienrechtlichen Vorgaben zur Genehmigung vorab vorzulegen ist.

Weiter wird der Direktor gebeten, die Medienkommission in einer zeitnah einzuberufenden digitalen Informationsveranstaltung in Kalenderwoche 28/2025 über den Fortgang in dieser Sache zu informieren.

5. ZULASSUNG EINES LANDESWEIT AUSGERICHTETEN HÖRFUNKVOLLPROGRAMMS

Radio 46 / RADIO NRW GmbH

Der Radio NRW GmbH wird auf ihren Antrag vom 26.05.2025, ergänzt durch Schreiben vom 30.05.2025 und vom 10.06.2025 nebst Anlagen, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des landesweit ausgerichteten Hörfunkvollprogramms „Radio 46“ (Arbeitstitel) auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas und der programmlichen Erläuterungen unbefristet erteilt.

6. VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES LOKALEN HÖRFUNKPROGRAMMS

6.1 VERBREITUNGSGEBIET STADT BOCHUM

1. Die der Veranstaltergemeinschaft 98.5 Radio Bochum e.V. mit Bescheid vom 01.08.1990 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 15.07.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Bochum wird antragsgemäß bis zum 27.03.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle und/oder eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 20 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen sind. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Bochum unter 10 % sinkt.



3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms wird der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Bochum gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Bochum 98,5 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6.2 VERBREITUNGSGEBIET STADT HERNE

1. Die der Veranstaltergemeinschaft Radio Herne 90acht e.V. mit Bescheid vom 20.08.1990 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 03.07.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von fünf Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Herne wird antragsgemäß bis zum 27.03.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit den folgenden Maßgaben erteilt:
 - a) Die Veranstaltergemeinschaft hat die vorliegende, bereits beschlossene, Satzung umgehend ins Vereinsregister eintragen zu lassen und dies der Landesanstalt für Medien NRW durch Übersendung eines Vereinsregisterauszuges nachzuweisen.
 - b) Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer halben redaktionellen Stelle und/oder eine Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Herne unter die vorgelegten Angaben der Mittelfristplanung für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.
3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms wird der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Herne gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Herne 90,8 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

6.3 VERBREITUNGSGEBIET STADT MÜLHEIM / STADT OBERHAUSEN

1. Die der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk für die Städte Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen e.V. mit Bescheid vom 30.08.1990 für die Dauer von zehn Jahren erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 31.08.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms mit der Mindestprogrammdauer von acht Stunden im Verbreitungsgebiet Stadt Mülheim / Stadt Oberhausen wird antragsgemäß bis zum 27.03.2027 gem. § 70 LMG NRW i. V. m. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf der Grundlage des eingereichten Programmschemas sowie des eingereichten Wirtschafts- und Stellenplans.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird mit den folgenden Maßgaben erteilt:
 - a) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zusammensetzung nach § 58a Abs. 1 LMG NRW hat die Veranstaltergemeinschaft die Benennung eines Mitgliedes nach § 62 Abs. 1 Nr. 13 LMG NRW innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Verlängerung nachzuweisen.
 - b) Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW gem. § 70 LMG NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 LMG NRW Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau von mehr als einer redaktionellen Stelle und/oder eine



Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit um mehr als 10 % betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Mülheim/Oberhausen unter die vorgelegten Angaben der Mittelfristplanung für die Jahre 2026 und 2027 sinkt.

3. Zur Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms werden der Veranstaltergemeinschaft die im Verbreitungsgebiet Stadt Mülheim / Stadt Oberhausen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Mülheim 92,9 MHz und Oberhausen 106,2 MHz für den Verlängerungszeitraum zugewiesen.

7. VERLÄNGERUNG DER ZULASSUNG EINES RAHMENPROGRAMMS

7.1 VERBREITUNGSGEBIET STADT BOCHUM

1. Die der Radio NRW GmbH am 01.08.1990 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 15.07.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Bochum wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 27.03.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Bochum gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Bochum 98,5 MHz erteilt.

7.2 VERBREITUNGSGEBIET STADT HERNE

1. Die der Radio NRW GmbH am 21.08.1990 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 03.07.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Herne wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 27.03.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Herne gegenwärtig zur Verfügung stehende Frequenz Herne 90,8 MHz erteilt.

7.3 VERBREITUNGSGEBIET STADT MÜLHEIM / STADT OBERHAUSEN

1. Die der Radio NRW GmbH am 30.08.1990 erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 31.08.2015 für die Dauer von zehn Jahren verlängerte Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 56 Abs. 1 und 2 LMG NRW im Verbreitungsgebiet Stadt Mülheim / Stadt Oberhausen wird nach Maßgabe des eingereichten Programmschemas gem. §§ 8 Abs. 1, 58 Abs. 1 LMG NRW antragsgemäß bis zum 27.03.2027 verlängert.
2. Die Verlängerung der Zulassung wird für die im Verbreitungsgebiet Stadt Mülheim/Stadt Oberhausen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Frequenzen Mülheim 92,9 MHz und Oberhausen 106,2 MHz erteilt.



8. FORTFÜHRUNG DES LOKALEN HÖRFUNKPROGRAMMS DURCH DIE VERANSTALTERGEMEINSCHAFT RADIO ENNEPE-RUHR E. V.

Unbedenklichkeit der Änderung des Wirtschafts- und Stellenplans

1. Es wird festgestellt, dass die Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e. V. die Veranstaltung und Verbreitung des lokalen Hörfunkprogramms „Radio Ennepe-Ruhr“ auf der Grundlage des Bescheides vom 22.08.1991, zuletzt verlängert durch Bescheid vom 11.07.2016 sowie zuletzt geändert durch Bescheid vom 22.08.2022, unter den mit Schreiben vom 13.05.2025 angezeigten Änderungen des Wirtschafts- und Stellenplans mit Rückwirkung zum 01.07.2024 bis zum 23.08.2026 fortführen kann.
2. Ziffer 1 a), b), d) und e) des Änderungsbescheides vom 22.08.2022 werden rückwirkend zum 01.07.2024 aufgehoben.
3. Neben den Informationspflichten nach § 69 LMG NRW sind der Landesanstalt für Medien NRW jegliche Veränderungen der Etatansätze für feste und freie Mitarbeit, soweit sie den Abbau redaktioneller Stellen und/oder die Reduzierung der Mittel für freie Mitarbeit betreffen, vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn die EBIT-Marge von Radio Ennepe-Ruhr unter die vorgelegten Angaben der Mittelfristplanung für das Jahr 2026 sinkt.
4. Die Reduzierung des täglichen Programmumfangs auf mindestens drei Stunden am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen, die in Kooperation mit radio NRW durchgeführt werden, wird gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 b) LMG NRW rückwirkend bis zum Ende der Lizenzlaufzeit am 23.08.2025 genehmigt.
5. Im Übrigen gilt der Verlängerungsbescheid vom 11.07.2016 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 22.08.2022 unverändert fort.

9. INITIATIVE MEDIENKARRIERE NRW

3. Runde „NRW Media Traineeship“

Die Medienkommission beschließt, den Direktor mit der Durchführung der dritten Runde des Qualifizierungsprogramms für Nachwuchskräfte „NRW Media Traineeship 2026-2027“ mit bis zu fünf Trainees zu beauftragen.

Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Sitzung (veröffentlicht gem. § 98 Abs. 3 LMG NRW):

Dr. Malte Abel, Julia Bandelow, Dr. Marie Batzel, Dr. Günther Bergmann, Ulrich Beul, Ina Blumenthal, Uwe Bräutigam, Ingrid Dormann, Iris Dworeck-Danielowski, Dr. Frank Wackers, Stefan Engstfeld, Helmut Etzkorn, Matthias Felling, Gitta Friedrich, Prof. Dr. Petia Genkova, Christian Grube, Prof. Dr. Hektor Haarkötter, Annette Ruwwe, Engin Sakal, Ulrike Kaiser, Volker König, Prof. Dr. Bettina Lenzian, Ulrich Lota, Anja von Marenholtz, Prof. Dr. Anna von Mikecz, Ernst-Wilhelm Rahe, Zwi Hermann Rappoport, Prof. Dr. Werner Schwaderlapp, Prof. Herbert Schwing, Dr. Eva Selic, Gertrud Servos, Sabine Sonnenschein, Andrea Stullich, Jennifer Töpferwein, Regina van Dinther, Dr. Iris van Eik